



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung und SEVAL

20. Januar 2014

«Datenverknüpfungen und Sicherstellen des Datenschutzes in der Praxis»

Martin Wicki, Forschung und Evaluation, BSV

martin.wicki@bsv.admin.ch



Ausgangslage

BSV hat zur Bearbeitung von Fragestellungen bereits öfters Erfahrungen mit der Verknüpfung von Daten machen können:

- Befragungen mit vorhandenen Einzelfalldaten der Administrativstatistik verknüpfen
- Kantonale Steuerdaten mit Administrativdaten verknüpft
- SHIVALV: Daten aus drei verschiedenen Teilsystemen der Sozialen Sicherheit verknüpfen, um Aussagen über Pfade zwischen den Systemen zu quantifizieren
→ wird hier etwas näher erläutert.



SHIVALV: Ziel und Fragestellung

Ziel der Datenverknüpfung: „Drehtüreffekt“ analysieren. Durch Verknüpfung von Einzelfalldaten aus:

- Invalidenversicherung (BSV bzw. ZAS)
- Arbeitslosenversicherung (AVAM/ASAL des SECO)
- Sozialhilfestatistik.

Fragestellung: Übergänge zwischen Teilsystemen analysieren; Zahl der Personen, die Leistungen in einem oder gleichzeitig mehreren der drei beobachteten Teilsysteme beziehen, identifizieren.

→ *Technisch ist Verknüpfung über SV-Nummer möglich.*



Potenzial & Risiken der Verknüpfung

Vorteile der Datenverknüpfung:

- „Neue“ Zusammenhänge erschliessen über Individuen
- Vermeiden oder Reduktion von Redundanzen bei Datenerhebungen (v.a. bei Befragungen)

Schwierigkeiten und Risiken:

- Administrativdatensätze sind nicht für Statistik erstellt
→ Datendefinitionen und Datenstruktur oft „suboptimal“
- Hohe Anforderungen an den Datenschutz
→ Tendenziell grosses Missbrauchspotenzial durch Behörden oder andere Akteure



Unser Lösungsansatz

Verknüpfung der Einzelfalldaten aus den verschiedenen Datenerhebungen erfolgt mithilfe anonymisierter *SV-Nummern*.

Rechtliche Grundlagen:

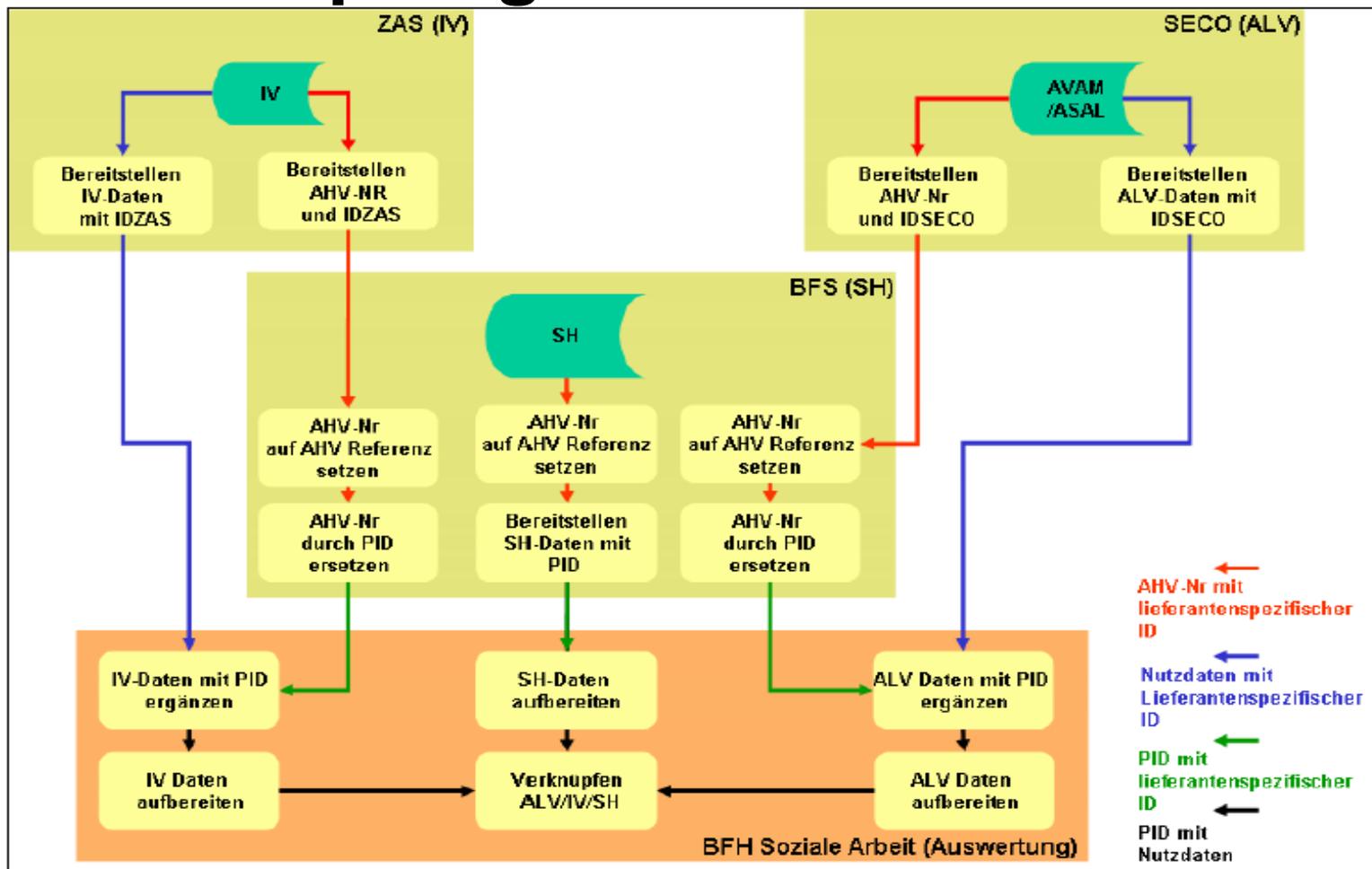
- Art. 19 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (**BStatG**)
- Art. 9 der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (**ErhebV**) vom 30. Juni 1993
- Art. 22 des Datenschutzgesetzes (**DSG**) vom 19. Juni 1992

Bedingungen:

- Drittperson gewährleistet die Einhaltung Statistikgeheimnis,
- Daten sind anonymisiert,
- Gelieferten Daten werden nicht weiter gegeben ohne Zustimmung der Datenlieferantin.
- Bei Veröffentlichung von Ergebnissen kein Rückschluss auf betroffene Personen möglich.



Verknüpfungsmodell





Referenzen / Berichte

Fluder, Robert; Graf, Thomas; Ruder, Rosmarie; Salzgeber, Renate:
Quantifizierung der Übergänge zwischen Systemen der Sozialen
Sicherheit (IV, ALV und Sozialhilfe) (2009; Berichtsnummer 1/09)

und Methodenband dazu:

Fluder, Robert; Graf, Thomas; Ruder, Rosmarie; Salzgeber, Renate:
Quantifizierung der Übergänge zwischen Systemen der Sozialen
Sicherheit (IV, ALV und Sozialhilfe) (Methodenband)

[BSV → Praxis → Forschung → Forschungspublikationen](#)